

2. Ausschreibung von Förderschwerpunkten 2024 in der Kreislaufwirtschaft für sozialökonomische Betriebe

Inhaltsverzeichnis

Hintergrund	2
1. Eckpunkte der Ausschreibung 2024	2
Was wird gefördert?	2
Förderungsfähige Anlagen, Maßnahmen und Kosten	3
Nicht förderungsfähige Leistungen, Anlagenteile und Kosten	4
Förderungshöhe	4
2. Antragstellung	5
Förderungsberechtigte Einrichtungen und Personen	5
Einreichung – Was ist bei Antragstellung und Endabrechnung zu beachten?	5
3. Evaluierung der Entscheidung	7
4. Kontakt	8
5. Links & Downloads	8

Hintergrund

Um die Realisierung einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft zu beschleunigen, wurde der Aktionsplan „Circular Economy“ von der Europäischen Kommission im Jahr 2015 ins Leben gerufen. Das BMK hat dazu in Zusammenarbeit mit BMSGPK, BMAW und BML eine nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie erarbeitet, die am 7. Dezember 2022 vom Ministerrat beschlossen wurde.

Die Förderungsschiene „Kreislaufwirtschaft“ soll zur Umsetzung der **österreichischen Kreislaufwirtschaftsstrategie – „Österreich auf dem Weg zu einer nachhaltigen und zirkulären Gesellschaft“** beitragen.

Die relevante Rechtsbasis stellt die „Förderungsrichtlinie Kreislaufwirtschaft 2024“, abrufbar unter www.umweltfoerderung.at/FRL_Kreislaufwirtschaft.pdf dar. Die dort enthaltenen Grundsätze und Regelungen gelten vollinhaltlich und werden durch die vorliegende Ausschreibung präzisiert und ergänzt.

Im Rahmen der Schwerpunktsetzung 2024 stehen insgesamt 41 Mio. Euro an Förderungsmittel zur Verfügung, wobei für die Projekte von sozialökonomischen Betrieben 10 Mio. Euro reserviert waren. Die erste Ausschreibung bis 15.07.2024 hat zu zahlreichen Einreichungen geführt. Eine Vielzahl von Anträgen von sozialökonomischen Betrieben musste unter anderem aufgrund formaler Aspekte abgelehnt werden.

Die Stärkung sozialökonomischer Betriebe in der Kreislaufwirtschaft wird bereits im Umweltförderungsgesetz ausdrücklich erwähnt (§ 48m Z14). Sozialökonomische Betriebe leisten einen wichtigen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft, insbesondere im Bereich ReUse und Recycling.

1. Eckpunkte der Ausschreibung 2024

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen sozialökonomischer Betriebe, die die Ziele der Kreislaufwirtschaft unmittelbar unterstützen.

Die Förderung von materiellen wie immateriellen Investitionen sowie erhöhten laufenden Kosten im Zusammenhang mit neuen Projekten soll einen Anreiz für die Verwirklichung von Umweltschutzmaßnahmen bilden, die sich nicht innerhalb angemessener Zeit betriebswirtschaftlich amortisieren oder der Abfederung der mit dem Einsatz der zu

fördernden Investitionen verbundenen erhöhten Kosten dienen (vgl. Kreislaufwirtschaft Förderungsrichtlinie §1 Abs.2).

Die nunmehrige Ausschreibung umfasst jene **Mittel in der Höhe von 4 Mio. Euro**, die in der ersten Ausschreibung nicht zur Vergabe gelangten.

Gefördert werden Investitionen, immaterielle Maßnahmen und laufende Kosten im direkten Zusammenhang mit der **Sammlung, Sortierung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, ReUse und Refurbishment von Textilien, Möbeln und elektrischen und elektronischen Geräten**.

Förderbar sind ausschließlich Umsetzungsprojekte in Österreich. Die Reihung der Projekte erfolgt nach zeitlichem Einlangen der Förderungsanträge.

Förderungsfähige Anlagen, Maßnahmen und Kosten

- Investitionen in die Errichtung, Erweiterung und Adaptierung von
 - Anlagen zur Aufbereitung von Abfällen
 - Anlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung und ReUse
 - Anlagen zur Lagerung
 - Anlagen zum Recycling bzw. der stofflichen Verwertung
- Planungsaufwände (Anlagenplanung, Planung der Sammellogistik)
- Montage und Installation
- Erstmalige Inbetriebnahme
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Immaterielle Maßnahmen zur Qualifizierung von Arbeitnehmer:innen für konkrete Aufgaben und Einsatzbereiche, insbesondere zur Verlängerung der Lebensdauer oder der Steigerung der Nutzungsintensität von Produkten
- Erhöhte laufende Kosten, sofern beihilfenrechtlich zulässig; als erhöhte laufende Kosten gelten Personalkosten, Mietkosten sowie ein Overhead von max. 15 % auf Personalkosten

Nicht förderungsfähige Leistungen, Anlagenteile und Kosten

- Grundstückskosten
- Anschließungskosten
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Anlagen
- Sammelsystem – Infrastruktur (z. B. Container, Transportmittel, etc.)
- Eigenleistungen
- Allgemeine Untersuchungen, Studien, Erhebungen, Dialoge, Workshops und ähnliches, welche nicht direkt zur Umsetzung von Maßnahmen im Betrieb des:der Förderungswerbers:in führen bzw. die Umsetzung der Ergebnisse über den Einflussbereich oder die Möglichkeiten des:der Förderungswerbers:in hinausgehen

Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung hängt von der Unternehmensgröße ab und wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss nach Endabrechnung vergeben.

- **Wettbewerbsteilnehmende:**
 - „De-minimis“-Regelung anwendbar: 80 % der förderfähigen Kosten
 - Kleine Unternehmen: 60 % der förderfähigen Kosten
 - Mittlere Unternehmen: 50 % der förderfähigen Kosten
 - Große Unternehmen: 40 % der förderfähigen Kosten

Als Wettbewerbsteilnehmende gelten natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder deren Zusammenschlüsse, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten; sie unterliegen dem Beihilfenrecht gemäß Art. 107 ff des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV).

- **Nicht-Wettbewerbsteilnehmende:** 80 % der förderfähigen Kosten

2. Antragstellung

Förderungsberechtigte Einrichtungen und Personen

Antrags- und förderungsberechtigt sind sozialökonomische Betriebe entsprechend der Definition der Kreislaufwirtschaft Förderungsrichtlinien 2024.

Einreichung – Was ist bei Antragstellung und Endabrechnung zu beachten?

Einreichungen von Förderungsanträgen sind **ausschließlich online** über www.meinfoerderung.at/webforms/soeb möglich.

Es werden ausschließlich vollständige und fristgerechte Einreichungen behandelt. Ein vollständiger Antrag besteht aus der **vollständig ausgefüllten Onlineeinreichung auf der Einreichplattform inkl. relevanter Uploads**.

Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen sind die in den Förderungsrichtlinien definierten Vorleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition bzw. Maßnahme unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.

Eine **Antragstellung ist bis 25. Oktober 2024** möglich. Die Umsetzung der Maßnahme hat spätestens 1 Jahr nach der Zusicherung der Förderung zu beginnen.

Die **Mindestsumme der förderfähigen Gesamtkosten pro Vorhaben beträgt 20.000 Euro**; die **maximale Förderhöhe beträgt je Vorhaben 500.000 Euro**.

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des:der Förderungswerbers:in übergehen.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag (bzw. vorläufiger Entwurf) vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

„De-minimis“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird

im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** im Falle von Investitionen für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber:in und Auftragnehmer:in, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von dem:der Förderungswerber:in unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen (> 10 % der genehmigten Projektkosten) und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro betragen.

Unterliegt die:der Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Es sind qualitativ hochwertige Arbeitsbedingungen, insbesondere in Hinblick auf mögliche kollektivvertragstfreie Bereiche in der Abfallwirtschaft sicherzustellen.

Das Ansuchen auf eine Förderung hat jedenfalls zu enthalten:

- ausgefüllte, von der Abwicklungsstelle bereitgestellte Ansuchenformblätter bzw. Eingabefelder;
- Vorhabensbeschreibung der beantragten Maßnahme:
Die Vorhabensbeschreibung soll in kompakter Form einen nachvollziehbaren Überblick betreffend der gegenwärtigen Ausgangssituation sowie die beabsichtigten Umsetzungsschritte näher erläutern. Die Darstellung des Umsetzungsansatzes einschließlich der Angaben der zu behandelnden Stoffe bzw. Stoffströme, des angewandten Verfahrens, der Kapazitäten/Mengen sowie der Darstellung des beabsichtigten Umwelteffektes sind darin ebenso abzubilden (Umfang: 3 - max. 5 DIN A4-Seiten).
- eine Kopie der vollständigen, behördlichen Einreichunterlagen
- Angebote und Kostenvoranschläge für alle wesentlichen Kostenpositionen > 10 % der Gesamtinvestition
- eine vollständige und nachvollziehbare Kostenaufstellung mit welcher jeweils eindeutig auf die beigefügten Angebote referenziert werden kann (Nettopreise, ohne Skonti, Rabatte, etc.)

- die allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bescheide, wobei zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest das behördlich bestätigte Einlangen von verhandlungsfähigen Antragsunterlagen für das betreffende Vorhaben vorliegen müssen;
- Einschätzung der durch die Maßnahme gesicherten und/oder geschaffenen Arbeitsplätze

3. Evaluierung der Entscheidung

1. Prüfung der Formalkriterien: Die Mitarbeiter:innen der KPC prüfen, ob die eingereichten Unterlagen vollständig sind und den formalen und inhaltlichen Erfordernissen der Ausschreibung entsprechen.
2. Die Vergabe der verfügbaren Mittel erfolgt nach dem Einlangen der Anträge
3. Beratung in der Kommission in Angelegenheiten der Kreislaufwirtschaft und des Flächenrecyclings: Die Kommission berät und empfiehlt förderungswürdige Projekte der Bundesministerin zur Genehmigung.
4. Genehmigung der Projekte durch die Bundesministerin: Die Genehmigung erfolgt wenige Tage nach der Sitzung der Kommission.
5. Abschluss eines Förderungsvertrages: Nach Genehmigung durch die Bundesministerin schließt die KPC den Förderungsvertrag mit dem:der Förderungswerber:in ab, der die Rechte und Pflichten des:der Förderungswerbers:in sowie die Auszahlungsmodalitäten festlegt. Die KPC handelt dabei rechtsbefugt im Auftrag des BMK.
6. Annahme des Förderungsvertrages: Zur Annahme des Förderungsvertrags muss die Annahmeerklärung unterschreiben und über die Online-Plattform retourniert werden. Weitere notwendige Vertragsunterlagen sind dem Vertrag zu entnehmen. Erst nachdem die unterfertigte Annahmeerklärung übermittelt wurde, ist der Vertrag rechtsgültig. Zur Bestätigung wird ein Schreiben über den erfolgten Vertragsabschluss von der KPC zugesandt.

4. Kontakt

Kommunalkredit Public Consulting (KPC)
E-mail: kreislaufwirtschaft@kommunalkredit.at
Telefon: 01 31631 748

5. Links & Downloads

Allgemeine Informationen betreffend Kreislaufwirtschaft sowie die Förderungsrichtlinien Kreislaufwirtschaft 2024 sind auf der Website www.umweltfoerderung.at zu finden. Die Förderungsrichtlinien Kreislaufwirtschaft enthalten die wesentlichen Rahmenbedingungen für diese Ausschreibung.